

# Gemeinde Hohen Wangelin

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 22/2022/05
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 08.02.2022
	Verfasser: Frau Kunstmann
<b>Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB - Übertragung der Rechte und Pflichten an einen anderen Vertragspartner</b>	
Beratungsfolge:	
Status	Datum                      Gremium
N	Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt Hohen Wangelin
Ö	01.03.2022      Gemeindevertretung Hohen Wangelin

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Vertrages zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Städtebaulichen Vertrages vom 08./16.05.2012 von der „mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ auf die „mea Solar GmbH“ (neuer Vertragspartner rückwirkend zum 01.06.2020).

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Hohen Wangelin hat mit der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern mbH im Jahr 2012 einen Städtebaulichen Vertrag zur Kostentragung der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Solarkraftwerk Hohen Wangelin II“ sowie damit zusammenhängende Durchführungsverpflichtungen (Vertrag siehe Anlage 2) abgeschlossen. Auf dem Grundbesitz der ehemaligen VEG Pflanzenproduktion und der ehemaligen VEB Rindermast in der Ortslage Hohen Wangelin wurde nach Abriss der alten Stallanlagen eine Solaranlage gebaut.

Die mea Energieagentur M-V beabsichtigt diesen bestehenden städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012 auf die mea Solar GmbH, rückwirkend zum 01.06.2020 zu übertragen. Es wird um entsprechende Zustimmung der Gemeinde gebeten. Im Wege der Vertragsübernahme werden alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf die **mea Solar GmbH** übertragen.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

**Anlage:** Übertragungsvertrag + städtebaulicher Vertrag vom 08./16.05.2012

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
7				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren \_\_\_\_\_ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Vertrag**  
**zur**  
**Übertragung der Rechte und Pflichten**  
**des Städtebaulichen Vertrages vom 08./16.05.2012**

zwischen der

**mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH**  
Obotritenring 40  
19053 Schwerin

- im Folgenden „bisheriger Vertragspartner“ oder „mea“ genannt –

und der

**mea Solar GmbH**  
Obotritenring 40  
19053 Schwerin

- im Folgenden „neuer Vertragspartner“ oder „mea Solar“ genannt –.

und der

**Gemeinde Hohen Wangelin**  
Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren

- im Folgenden „bestehender Vertragspartner“ genannt –

**I. Präambel**

Die mea hat mit dem bestehenden Vertragspartner den in der **Anlage 1** beigefügten Städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012 abgeschlossen.

mea und der bestehende Vertragspartner sind sich darüber einig, die vorbenannten Verträge auf die mea Solar zu übertragen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

**II. Vertragsübernahme**

1.

Die mea Solar tritt ab dem 01.06.2020 anstelle der mea in den Städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012 ein und übernimmt damit alle im Zusammenhang mit dem Städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012 bestehenden Rechte und Pflichten von der mea gegenüber dem bestehenden Vertragspartner.

2.

Die mea scheidet mit dem Eintritt von der mea Solar aus dem Städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012 aus. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertragsübernahmevertrages kann der bestehende Vertragspartner keinerlei Rechte mehr aus dem Städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012 gegenüber dem bisherigen Vertragspartner herleiten und ist im Gegenzug gegenüber dem bestehenden Vertragspartner aus allen, sich ergebenden Verpflichtungen entlassen.

3.

Der bestehende Vertragspartner erklärt hiermit seine Zustimmung zur Vertragsübernahme mit ab dem 01.06.2020.

4.

Alle bestehenden vertraglichen Abreden und Pflichten bleiben unberührt.

### III. Nebenbestimmungen, Änderungen, Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

4. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung möglicher Lücken im Vertrag.

5. Folgende Anlage ist Vertragsbestandteil:

**Anlage 1:** Städtebaulichen Vertrag vom 08./16.05.2012

Ort, Datum

Ort, Datum

---

**mea Energieagentur  
Mecklenburg-Vorpommern GmbH**

---

**mea Solar GmbH**

Ort, Datum

---

**Gemeinde Hohen Wangelin**

## Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

Zwischen der

**Gemeinde Hohen Wangelin**  
Amt Seenlandschaft Waren  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,  
Friedenstr. 11, 17192 Waren

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Torsten Nörenberg und  
die stellvertretende Bürgermeisterin  
Frau Kornelia Günther

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und der

**mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern mbH**  
Obotritenring 40  
19053 Schwerin

vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Rolf Bemmann  
Herrn Torsten Hinrichs

-nachfolgend „Vorhabenträger“ oder  
„mea“ genannt-

wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.11, folgender städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen:

### Vorbemerkung

Die mea beabsichtigt die Errichtung einer Freilandfotovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen VEG Pflanzenproduktion und des ehemaligen VEB Rindermast in der Ortslage Hohen Wangelin.

Das Gebiet soll als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „regenerative Energien Fotovoltaik“ zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage durch den Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Solarkraftwerk in Hohen Wangelin II“, Gemarkung Hohen Wangelin, Flur 2, Flurstücke 13/17, 13/19, 13/20, 13/21, 13/22, gem. Anlage1 entwickelt und genutzt werden.

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages gem. § 12 BauGB ist die Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 \*Solarkraftwerk Hohen Wangelin II\* der Gemeinde Hohen Wangelin im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB einschließlich aller dafür notwendigen Unterlagen.

- Zeichnerische und textliche Ausarbeitung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit der Gemeinde
  - Vorbereitung der Beschlussfassung über die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte
  - Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Auftrag der Gemeinde
  - Abwicklung der Abstimmungen der städtebaulichen Planung mit der Öffentlichkeit und den Behörden.
  - Vorbereitung und Durchführung der Verfahren zur Beteiligung Dritter im Auftrage der Gemeinde.
  - Auswertung und Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen
  - Vorbereitung der städtebaulichen Abwägung
  - Vorbereitung zur Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen bzw. Durchführung von Anzeigeverfahren.
  - Vorbereitung kommunaler Beschlussfassungen
  - Vorbereitung der Bekanntmachungen
- (4) Die Aufträge werden im Namen und auf Rechnung des Projektträgers mit Einvernehmen mit der Gemeinde vergeben. Die Auswahl der zu beauftragenden Architektur- und Planungsleistungen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde. Das Einverständnis der Gemeinde besteht hinsichtlich der Einbindung nachstehender Architektur- bzw. Ingenieurbüros.

Schütze & Wagner  
 Architekten für Stadtplanung  
 Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg  
 Fon: 0395 / 544 25 60  
 Fax: 0395 / 544 25 66  
[www.schuetze-wagner.de](http://www.schuetze-wagner.de)

und hinsichtlich der Erledigung folgender Aufgaben:

- Bebauungsplan:
  - Prüfung der Umweltverträglichkeit:
  - Artenschutzfachbeitrag
- (5) Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind die hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich der zu treffenden Festsetzungen und der zeichnerischen Darstellung nebst der zu fertigenden Begründung sowie die einschlägigen Verfahrensvorschriften zu beachten.
- (6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanes folgende Arbeiten zu fertigen und der Gemeinde jeweils drei Ausfertigungen zu überlassen:
- Bebauungsplan (Maßstab 1:1000), nebst den textlichen Festsetzungen und der Erläuterung/Begründung zum Bebauungsplan
  - Prüfung der Umweltverträglichkeit nach neuem BauGB (Umweltbericht)

**§ 7  
Gerichtsstand**

Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht in Greifswald zuständig.

Hohen Wangelin, den 08.05.2012

.....  
Nörenberg  
Bürgermeister

.....  
Günther  
Stellvertretender Bürgermeister

Schwerin, den 16.05.12

.....  
Vorhabenträger

.....  
  
ENERGIEAGENTUR  
MECKLENBURG-VORPOMMERN  
GmbH  
Postfach 11 04 54  
19004 Schwerin